BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 438/07 B

L 4 R 94/05 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 32 RJ 2494/01 (SG Berlin)

…… ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte: ……,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Knobelsdorffstraße 92, 14059 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. September 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 14. September 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Mit Urteil vom 14.9.2007 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung verneint.

2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

3 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind *(vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG)*.

4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne *(§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG)*, so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels *(§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG)* die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

5 Werden - wie hier - Verstöße gegen § 103 SGG gerügt, muss die Beschwerdebegründung folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, dass LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können *(vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN)*. Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

6 Soweit die Klägerin vorträgt, sie habe in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG die Anträge gestellt, ein augenfachärztliches, ein orthopädisches, ein neurologisch-psychiatrisches und anschließend ein Zusammenhangsgutachten einzuholen, denen das Berufungsgericht unter

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis auf die fehlende Substantiiertheit der Anträge nicht gefolgt sei, fehlt es bereits an der Bezeichnung prozessordnungsgemäßer Beweisanträge. Ein prozessordnungsgemäßer Beweisantrag erfordert die Benennung der zu begutachtenden Punkte *(§ 118 Abs 1 SGG iVm § 403 Zivilprozessordnung)*. Im Rahmen eines Rentenverfahrens muss sich ein Beweisantrag daher möglichst präzise mit dem Einfluss dauerhafter Gesundheitsstörungen auf das verbliebene Leistungsvermögen befassen. Die von der Klägerin aufgezeigten Anträge beziehen sich aber weder auf Gesundheitsstörungen noch auf das Leistungsvermögen und stellen damit bloße Beweisanregungen dar. Dass die Klägerin in der mündlichen Verhandlung keine förmlichen Beweisanträge gestellt hat, ergibt sich im Übrigen auch aus der von ihr vorgelegten Sitzungsniederschrift vom 14.9.2007, ausweislich derer sie lediglich die Einholung weiterer Gutachten angeregt hat.

7 Die Klägerin hat ferner nicht dargelegt, dass die Entscheidung auf dem angeblichen Verfahrensfehler beruhen kann. Die Beschwerdebegründung gibt nicht den der Berufungsentscheidung zu Grunde liegenden Sachverhalt wieder, sondern beschränkt sich im Wesentlichen auf die Mitteilung, das LSG habe die Berufung zurückgewiesen, weil die Beweisaufnahme ergeben habe, dass eine Erwerbsminderung nicht vorliege. Hingegen ist die Klägerin nicht darauf eingegangen, ob im Übrigen alle Voraussetzungen für die Gewährung einer Erwerbsminderungsrente vorliegen, dh ob die Wartezeit und die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Fehlt jedoch die Sachverhaltsdarstellung, wird das Beschwerdegericht nicht in die Lage versetzt, allein anhand der Beschwerdebegründung zu beurteilen, ob das Berufungsurteil auf dem angeblichen Verfahrensmangel beruhen kann.

8 Des Weiteren macht die Klägerin geltend, das LSG hätte auf eine mangelnde Substantiiertheit ihrer Anträge ausdrücklich hinweisen müssen, damit sie diese hätte ergänzen können. Mit diesem Vorbringen ist ebenfalls ein Verfahrensfehler nicht dargelegt. Die Klägerin rügt insoweit sinngemäß einen Verstoß gegen § 106 Abs 1, § 112 Abs 2 Satz 2 SGG, nach denen der Vorsitzende darauf hinzuwirken hat, dass sachdienliche Anträge gestellt werden. Auf dem Umweg über diese Vorschriften kann indes ein nicht ordnungsgemäß gestellter Beweisantrag nicht zur Zulassung der Revision führen *(vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 13)*. Ansonsten würden die Voraussetzungen des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG umgangen.

9 Soweit die Klägerin ferner rügt, das Berufungsgericht habe dem umfangreichen Gutachten des Arztes Dr. S. ohne hinreichende Begründung nur "untergeordneten Beweiswert" zugestanden, greift sie die Beweiswürdigung des LSG an. Auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann jedoch nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden.

10 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

11 Die Kostenentscheidung beruht einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android

JLaw – für iOS